

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1995** **über den Beitritt der Republik Österreich,** **der Republik Finnland und des Königreichs Schweden** **zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung** **im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen**

A. Zielsetzung

Erweiterung des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 um die zwischenzeitlich der Europäischen Union beigetretenen Republiken Österreich und Finnland sowie des Königreichs Schweden.

B. Lösung

Abschluß eines Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Im Ergebnis keine Auswirkungen. Mehr- und Mindereinnahmen werden sich ausgleichen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (415) – 521 05 – Do 118/99

Bonn, den 12. April 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1995
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des
Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der
Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen ver-
bundenen Unternehmen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 19. März 1999 als besonders eil-
bedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffas-
sung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1995
über den Beitritt der Republik Österreich,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 21. Dezember 1995 unterzeichneten Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1993 II S. 1308) wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Protokoll über seine Unterzeichnung einschließlich der darin enthaltenen einseitigen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den von dem Übereinkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Es ergeben sich im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Steuereinnahmen.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**Übereinkommen
über den Beitritt der Republik Österreich,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen
(96/C 26/01)**

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft –

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden mit ihrem Beitritt zur Union die Verpflichtung eingegangen sind, dem am 23. Juli 1990 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen beizutreten –

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Philippe de Schoutheete de Tervarent
Botschafter,
Ständiger Vertreter Belgiens bei der Europäischen Union;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Herrn Poul Skytte Christoffersen
Botschafter,
Ständiger Vertreter Dänemarks bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Jochen Grünhage
Stellvertreter des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Griechischen Republik:

Herrn Pavlos Apostolides
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Griechischen Republik bei der Europäischen Union;

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Francisco Javier Elorza Cavengt
Botschafter,
Ständiger Vertreter Spaniens bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Pierre de Boissieu
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Französischen Republik bei der Europäischen Union;

Der Präsident Irlands:

Herrn Denis O'Leary
Botschafter,
Ständiger Vertreter Irlands bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn Luigi Guidobono Cavalchini Garofoli
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Italienischen Republik bei der Europäischen Union;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Jean-Jacques Kassel
Botschafter,
Ständiger Vertreter des Großherzogtums Luxemburg bei der Europäischen Union;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Bernard R. Bot
Botschafter,
Ständiger Vertreter des Königreichs der Niederlande bei der Europäischen Union;

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Manfred Scheich
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Republik Österreich bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

Herrn José Gregório Faria Quiteres
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Portugiesischen Republik bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Republik Finnland:

Herrn Antti Satuli
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Republik Finnland bei der Europäischen Union;

Die Regierung des Königreichs Schweden:

Herrn Frank Belfrage
Botschafter,
Ständiger Vertreter Schwedens bei der Europäischen Union;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Herrn J. S. Wall C.M.G., L.V.O.
Botschafter,
Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei der Europäischen Union;

diese, im Ausschuß der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union vereinigten Vertreter sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden treten dem am 23. Juli 1990 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen bei.

Artikel 2

Das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2:

- a) Buchstabe k wird zu Buchstabe l:
- b) nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe k eingefügt:
„k) in Österreich:
 - Einkommensteuer,
 - Körperschaftsteuer;“;
- c) Buchstabe l wird zu Buchstabe o;
- d) nach Buchstabe l werden folgende Buchstaben m und n eingefügt:
„m) in Finnland:
 - valtion tuloverot/de statliga inkomstskatterna,
 - yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund,
 - kunnallisvero/kommunalskatten,
 - kirkollisvero/kyrkoskatten,
 - korkotulon lähdevero/källskatten å ränteinkomst,
 - rajoitetusti verovelvollisen lähdevero/källskatten för begränsat skattskyldig;
- n) in Schweden:
 - statliga inkomstskatten,
 - kupongskatten,
 - kommunala inkomstskatten,
 - lagen om expansionsmedel;“.

2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- „– in Österreich:
Der Bundesminister für Finanzen oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in Finnland:
Valtiovarainministeriö oder ein bevollmächtigter Vertreter
Finansministeriet oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in Schweden:
Finansministern oder ein bevollmächtigter Vertreter.“

Artikel 3

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übermittelt der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der

Republik Finnland und der Regierung des Königreichs Schweden je eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Der finnische und der schwedische Wortlaut des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen sind dem vorliegenden Übereinkommen als Anhänge I und II beigefügt. Der finnische und der schwedische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich wie die anderen Fassungen des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Vertragsstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 5

Dieses Übereinkommen tritt für die Staaten, die es ratifiziert haben, am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde durch die Republik Österreich oder die Republik Finnland oder das Königreich Schweden und einen der Staaten folgt, der das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen ratifiziert hat.

Für jeden Vertragsstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, tritt es am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, welcher der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgt.

Artikel 6

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert den Vertragsstaaten

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde;
- b) die Tage, an denen dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Vertragsstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Protokoll
über die Unterzeichnung
des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zum Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Die Bevollmächtigten des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, des Königreichs Schweden, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland haben das Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen am 21. Dezember 1995 in Brüssel unterzeichnet.

Bei dieser Gelegenheit nahmen sie Kenntnis von folgenden einseitigen Erklärungen zu Artikel 8 des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen:

Erklärung der Republik Österreich:

Ein empfindlich zu bestrafender Verstoß ist jede nach dem Finanzstrafgesetz zu ahnende vorsätzliche oder fahrlässige Abgabenverkürzung.

Erklärung der Republik Finnland:

Der Ausdruck „empfindlich zu bestrafen“ bezeichnet strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen, die im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Finanzgesetze anwendbar sind.

Erklärung des Königreichs Schweden:

Ein empfindlich zu bestrafender Verstoß gegen das Steuerrecht ist jeder Verstoß gegen das Steuerrecht, der mit einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Geldbuße bedroht ist.

Dieses Protokoll wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1995.

Denkschrift

Allgemeines

Die Parteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben sich in Artikel 220 dieses Vertrages verpflichtet, zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien am 23. Juli 1990 ein Übereinkommen geschlossen, das in einem zweistufigen Verfahren eine Doppelbesteuerung von Transaktionen zwischen verbundenen und in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen beseitigt. Es unterscheidet sich von den Verständigungsverfahren der Doppelbesteuerungsabkommen durch ein zusätzliches Schlichtungsverfahren, bei dem die zwischenstaatliche Gewinnaufteilung durch eine Schiedsstelle verbindlich entschieden werden kann.

Durch den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen wird ein koordiniertes Vorgehen auch mit diesen Mitgliedstaaten sichergestellt. Die beitretenden Mitgliedstaaten erfüllen damit eine mit ihrem Beitritt zur Union eingegangene Verpflichtung.

Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 hat den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem

Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen zum Gegenstand.

Zu Artikel 2

Artikel 2 definiert die vom Übereinkommen umfaßten Steuern sowie den Ausdruck „zuständige Behörde“ der beigetretenen Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt, daß den beigetretenen Mitgliedstaaten je eine beglaubigte Abschrift des Stammübereinkommens in den Sprachen der Mitgliedstaaten übermittelt wird.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt die bei internationalen Abkommen übliche Ratifizierung.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die Bestimmungen zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens.

Zu Artikel 6

Artikel 6 beschreibt das Notifizierungsverfahren.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält die Hinterlegungsklausel für das Übereinkommen.

